

Aktenzeichen:
701 K 91/17



Stralsund, 24.06.2019

Amtsgericht Stralsund

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 05.09.2019	11:00 Uhr	G 105	Amtsgericht Stralsund, Außenstelle Justizzentrum, Frankendamm 17, 18439 Stralsund

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von **Marlow Blatt 168**

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²
Marlow	7, 70	Gebäude- und Freifläche, Krähenberg 16	454

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Das in 18334 Marlow, Krähenberg 16 in einem Sanierungsgebiet gelegene Grundstück ist bebaut mit einem ca. 1900 errichteten, nach 1990 sanierten/modernisierten, massiven, teilunterkellerten, eingeschossigen, ca. 155 m² Wohnfläche umfassenden Wohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss und Anbau sowie Nebengelass;

Verkehrswert: 94.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 15.11.2017 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von

Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Kuse
Rechtspflegerin

Beglaubigt

Stralsund, 24.06.2019

Bringe
Justizangestellte

